Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1) Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten für jeden Auftrag. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) erkennt der AN nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Zahlungs- und Lieferbedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführt. 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AN und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote und Vertragsabschluss

1) Die Angebote des AN sind in allen Teilen unverbindlich und freibleibend. Es sei denn, es wurde ausdrücklich die Verbindlichkeit vereinbart. Angebote und Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen usw. – auch bezüglich der Preisangaben – sind frei bleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der AN 30 Tage gebunden. 2) Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten. 3) Farb- und Lichtechtheit, sowie Feuchtigkeits-, Hitze- und Witterungsbeständigkeit sind nur Beschaffenheitsmerkmale der Druckerzeugnisse, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. 4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der AN diese schriftlich bestätigt. 5) Sämtliche Mehrkosten, die dadurch für den AN entstehen, dass der Auftrag nachträglich auf Veranlassung des AG geändert wird, trägt der AG, dies gilt insbesondere für Kosten und Schäden, die dem AN wegen dadurch bedingter Maschinenstillstandzeiten entstehen. 6) Eine Anfertigung von Mustern, gleich welcher Art, z.B. Entwürfe, Blindmuster, Probedrucke, Probelithos usw. werden speziell für den AG nach seinen Vorgaben erst nach vorheriger diesbezüglicher Beauftragung gefertigt. Diese Muster werden sodann in jedem Fall auch gegenüber dem AG gesondert abgerechnet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die im Vertrag festgeschriebenen Preise gelten nur, soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum nicht mehr als 5 Monate liegen. Ist daraufhin eine Preissteigerung wegen Umständen, die auf eine Kostensteigerung (Lohnkosten, Materialkosten o. ä.) zurückzuführen ist, die der AN nicht zu vertreten hat, um mehr als 10 % erfolgt, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. 2) Die Angebotspreise des AN verstehen sich als Gesamtpreis, per 1.000 Stück oder je Stück in EUR. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des AN ab Werk, bzw. Lager- oder Geschäftsräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. 3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des AN enthalten; sie wird in den Rechnungen jeweils in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. 4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag (Nettopreis zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder (bei Hohlschuld) Lieferbereitschaft ausgestellt. 5) Der AN ist zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Entgegennahme gilt erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Wechsel- und Diskontspesen hat der AG zu tragen. Sie sind vom AG sofort zu zahlen. Die Wechselhergabe kann nicht zur Gewährung von Skonto führen. Ratenzahlungen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bestellung vereinbart wurde. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der AN nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. 6) Der AN ist berechtigt, bei Aufträgen, für die die Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch den AN erforderlich wird, Vorauszahlungen oder entsprechend der geleisteten Arbeit Teilzahlungen nach gesonderter Rechnungsstellung zu verlangen. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn Bezahlung innerhalb der oben genannten Frist erfolgt. 7) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem AG auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. 8) Solange die fälligen Forderungen des AN nicht beglichen sind, ist er zu keinen weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet, sofern nicht ein absolutes Fixgeschäft vereinbart ist. 9) Zahlungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an den AN gerichtet sind. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter des AN sind nur wirksam, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen. 10) Werden Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen, tritt gemäß § 286 III BGB ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Der AN ist berechtigt, Zahlungsverzug auch vor Ablauf der vorbenannten Frist durch Mahnung herbeizuführen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen und sonstige Verzugsschäden zu ersetzen. 11) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der AN über den Betrag verfügen kann. Dies ist im Falle der Überweisung und des bankbestätigten Schecks der Zeitpunkt der Wertstellung des Betrages auf dem Konto des AN; im Falle eines nicht bankbestätigten Schecks die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des AN und Ablauf der Rückbelastungsfrist. 12) Der AN ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des AG Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der AN wird den AG sodann über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der AN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. 13) Wenn dem AN Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, insbesondere wenn über das Vermögen des AG die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn dieser einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem AN andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, so ist der AN berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch dann, wenn er Schecks angenommen hat. Der AN ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des AG bis zum Erhalt von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einzustellen.

4. Eigentumsvorbehalt

1) Jede vom AN gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Preises. Bei Unternehmern bleibt die Ware bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) Eigentum vom AN. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (etwa durch Verkauf, Verpfän-dung, Sicherungsübereignung, Schenkung, Gebrauchsüberlassung) durch den AG ist keinesfalls gestattet. 2) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AG auf das Eigentum des AN hinweisen und diesen unverzüglich, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung, schrift-lich benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außerge-richtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG. 3) Sollte der AG eine vertragswidrige Verfügung über die Ware vorgenommen haben, tritt der bezahlte oder zu bezahlende Preis oder anderweitige erhaltene oder zu erhaltende Leistungen des Erwerbers an die Stelle der Ware. Der AG tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung oder sonstigem Rechtsgrund (Versi-cherung, unerlaubte Handlung, o.ä.) entstehenden Forderungen an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Der AG ist nicht ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen. Im Rahmen der Abtretung hat der AG bei der Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Erwerber mitzuwirken und diesen zu veranlassen, an den AN zu zahlen bzw. zu leisten. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Forderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des AG zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. 4) Kommt der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verstößt er wesentlich gegen eine andere ihm obliegende Verpflichtung oder wird über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AN ohne weitere Mahnung und Fristsetzung nach seiner Wahl auch berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Bei dieser Verwertung ist der AN an die gesetzlichen Bestimmungen über den Pfandverkauf nicht gebunden, so dass die Verwertung in der Weise erfolgen kann, die eine bestmögliche Verwertung erwarten lässt. Zu diesem Zweck überträgt der AG sämtliche dafür erforderlichen Rechte (z.B. Urheberrechte, Verlagsrechte usw.) soweit sie ihm zustehen, an den AN. Soweit dem AG die Rechte, die für den Vertrieb der hergestellten Drucksachen erforderlich sind, nicht zustehen, ist er verpflichtet, dies dem AN unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht stellt der AG den AN bereits jetzt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die daraus resultieren könnten, dass mit dem Vertrieb der hergestellten Drucksachen durch den AN Urheberrechte, Verlagsrechte, usw. verletzt werden. Die Rücknahme der gelieferten Gegenstände ist im Falle des Verzugs in der Weise möglich, dass vom AN beauftragte Personen die Geschäftsräume des AG betreten dürfen und die gelieferten Gegenstände selbst in Besitz nehmen können. Bereits geleistete Anzahlungen werden zinslos, ohne Entschädigung und unter Abzug von Kosten für Projektierung, Verkauf, Transport, Montage, Demontage, Entwertung und Benutzung, Überholung durch neue Modelle sowie entgangenem Gewinn zurückbezahlt. Bei Sonderanfertigung ist der Abzug eines entsprechend größeren Betrages für Entwertung berechtigt. Übersteigt die Summe dieser Abzüge die Anzahlung, so ist der AG verpflichtet, die Differenz nachzuzahlen. 5) Wiederverkäufer können die dem AN gehörige Ware weiter veräußern, müssen dieselbe jedoch unter dem gleichen Eigentumsvorbehalt und mit besonderer Rechnung getrennt von anderen Waren verkaufen, solange der Eigentumsanspruch des AN darauf lastet. Ist der Wiederverkäufer auf diesen oder sonstigen Geschäftsvorgängen mit seinen Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug, so darf ein Verkauf der Ware nur mit ausdrücklichen Genehmigung des AN erfolgen. Die entstandene Forderung gilt als stillschweigend an den AN abgetreten und es gelten Zahlungen des Zweitkäufers an den Wiederverkäufer (AG) als für den AN treuhänderisch vereinnahmt. Die Abtretung der Forderung an den AN erfolgt nur sicherheitshalber und berührt nicht die Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des AG gegenüber dem AN. Der AG hat die Abtretung der Forderung dem Zweitkäufer schriftlich bekannt zu geben, sobald er mit seinen Verpflichtungen dem AN gegenüber in Verzug ist. Der Weiterverkauf der Ware darf nur zu einem Preis erfolgen, der eine vollständige Abdeckung der Forderung des AN gewährleistet. 6) Der AG ist berechtigt, die Waren in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den AG wird stets für den AN vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschl. gesetzl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschl. gesetzl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG dem AN anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den AN kostenfrei. Die Ware, an der dem AN (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. 7) Überschreiten die dem AN zustehenden Sicherheiten und abgetretenen Forderungen eine Sicherung von 120 % der Forderungen des AN gegenüber dem AG, so werden diese im Übrigen freigegeben.

5. Gefahrenübergang und Verpackungskosten

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Die Lieferung erfolgt auf eigene Gefahr und Rechnung des AG. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung durch eigene Beförderungsmittel des AN erfolgt. Eine Transportversicherung wird vom AN nur auf Anweisung des AG abgeschlossen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der AG. 2) Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an den Transportunternehmer übergeben worden ist oder das Lager des AN verlassen hat. Im Fall einer vom AG zu vertretenden Verzögerung der Lieferung oder Abholung der Ware, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. 3) Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro-Paletten. Der AG ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Lieferung und Lieferzeiten

1) Die vom AN genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als “verbindlicher Liefertermin” schriftlich bestätigt worden. Der Beginn der bestätigten Liefertermine und -fristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ferner unterbricht die Prüfung von Andrucken, Lithos Mustern u. ä. durch den AG die Lieferzeit bis zum Eintreffen der Stellungnahme des AG. Sollte diese Stellungnahme oder eine vom AG veranlasste Änderung des Auftrages nach der Bestätigung des Liefertermins durch den AN die Fertigungszeit beeinflussen, bleibt eine Verlängerung der Lieferzeit vorbehalten. 2) Der Liefertermin durch den AN steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der AN macht dem AG unverzüglich Mitteilung, falls eine Selbstbelieferung nicht oder verspätet stattfindet. 3) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des AN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Rückständen von vom AG beizubringenden Sachen, gleich welcher Art, wird vom AN ein neuer Termin festgelegt. 4) Bei nachträglichen Änderungen auf Wunsch des AG bleibt eine Verlängerung des Liefertermins vorbehalten. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn das Liefergut rechtzeitig zur vertragsgemäßen Abnahme in einem Werk des AN bereit gestellt ist oder mangels durchgeführter Abnahme Meldung der Versandbereitschaft erfolgte bzw. das Liefergut unser Werk verlassen hat und es erfolgt Rechnungslegung. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des AN oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den AN, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. 5) Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der AN berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern sich der AG im Annahmeverzug befindet ist der AN berechtigt, die gesamte Lieferung für Rechnung und Gefahr des AG entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einer Spedition einlagern zu lassen. 6) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 5) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsobjektes in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. 7) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. II. Nr. 4 BGB, oder von § 376 HGB ist. Er haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs der AG berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Der AN haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom AN zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 8) Der AN haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 9) Der AN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den AG nicht von Interesse. 10) Bei vom AN zu vertretendem Lieferungsverzug ist der AG in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt.

7 . Mängelhaftung

1) Der AG ist verpflichtet, die Ware sofort nach Übergabe im Hinblick auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel dem AN unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Erhalt schriftlich mitzuteilen, auch dann, wenn vorher Ausfallmuster, Korrekturabzüge und Andrucke zur Korrektur übersandt wurden. Offensichtliche Mängel, die verspätet, als entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom AN nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für offensichtliche Mängel, die der AG vor der Druckreiferklärung oder vor einer sonstigen Freigabeerklärung nicht beanstandet hat. 2) Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom AG unverzüglich nach dem Entdecken gegenüber dem AN mitzuteilen. 3) Abweichungen in der Beschaffenheit des vom AN beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappindustrie für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der AN nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer dem AN gemäß den Umständen des Falles zumutbarer Prüfung erkennbar waren. 4) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist dem AN eine Frist von mindestens 3 Wochen zu gewähren. 5) Das Vorliegen eines Mangels begründet folgende Rechte des AG: a) Der AG hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht vom AN Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache, eine Neuherstellung des Werkes oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei der AN nach eigenem Ermessen. b) Darüber hinaus hat der AN das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Der AG kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu. c) Soweit die Schadensersatzansprüche des AG ausgeschlossen wurden, bezieht sich dies nicht auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen und auf Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. 6) Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. 7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, ab Übergabe an den AG, für neue Sachen 1 Jahr, für gebrauchte Sachen 1 Jahr seit Auslieferung bzw. Übergabe. Bei Werkverträgen verjähren Mängelgewährleistungsansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache liegt, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

8. Liefermengen, Liefermaße und Lieferbedingungen

1) Der AN ist grundsätzlich berechtigt, gegenüber den Auftragsmengen eine Mehr- oder Minderleistung bis zu 5% vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Berechnung des Preises sind tatsächliche Liefermengen maßgebend. Dem AG zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Die Waren des AN werden im Rahmen eines Warensammeltransportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unfrei an den Lieferanten, erdgeschossig bzw. unverzollt, an die Grenze geliefert. 2) Die Lieferfristen beziehen sich stets auf die Auslieferung aus dem Werk des AN. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist dabei vorbehalten. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich an uns abzusenden.

9. Mitwirkungspflicht/Material des AG

Vom AG beschafftes Material gleich welcher Art ist dem AN frei Haus zu liefern. Der AG hat dem AN die durch die Bearbeitung, Zahlung oder Eingangsprüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Der Eingang wird ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge bestätigt. Bei der Zurverfügungstellung des Materials durch den AG verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckformeinrichtung und Fortdruck, bei Verarbeitung durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen beim AN. Stellt der AG Druckfilme zur Verfügung, dann nur in Verbindung mit korrigierten Andrucken. Bei durch den AG gestellten digitalen Vorlagen/Daten müssen diese gemäß unseren “Richtlinien für die digitale Datenanlieferung”, welche Bestandteil der Auftragsbestätigung des AN ist, erstellt und formatiert sein. Ist das nicht der Fall, ist der AG diesbezüglich mit einer Mängelrüge ausgeschlossen.

10. Rücktrittsrecht des AN

Der AN ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

1) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der AG nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den AG oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs beim AG. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen dem AB und dem AG handelt. 2) Wenn sich herausstellt, dass der AG unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind. 3) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des AN stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des AG veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

11. Korrekturabzüge und Andrucke

1) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom AG auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und an den AN mit Druckreiferklärung zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebene Änderungen müssen schrift-lich bestätigt werden. Für Fehler die der AG im Rahmen der Kontrolle der Korrekturabzüge und der Andrucke übersieht, ist er mit einer späteren Mängelrüge ausgeschlossen. 2) Geringfügige Abweichungen von Originalen bei farbigen Reproduktionen gelten nicht als berechtigter Grund zur Mängelrüge, dasselbe schließt den Vergleich zwischen eventuell vorhandenen Andrucken zum Auflagendruck ein. Für Fehler in den zur Verfügung gestellten Kopiervorlagen ist der AG verantwortlich.

12. Versicherungen, Aufbewahren und Lagerhaltung

Das Aufbewahren von Manuskripten, Druckvorlagen, Fotoabzügen, Dias, Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen und andere der Wiederverwendung dienender Gegenstände wie Filme, Kopien, Druckplatten usw. erfolgt über den Auslieferungszeitpunkt nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung. Soweit diese vom AG zur Verfügung gestellt sind, werden diese mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Soll eine Versicherung gegen Wasser, Feuer, Diebstahl oder andere Gefahren für die Gegenstände des AG erfolgen, so hat dies der AG selbst zu besorgen. Druckplatten oder Großmontagen werden nicht aufbewahrt, es sei denn, die Aufbewahrung erfolgt auf Wunsch des AG. In diesem Fall ist die Aufbewahrung gesondert zu vergüten. Eine Haftung über die Haltbarkeit der aufbewahrten Gegenstände übernimmt der AN nicht.

13. Periodische Arbeiten

1) Sollten keine abweichende Vereinbarungen bestehen, so können regelmäßig erscheinende und wiederkehrende Arbeiten von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. 2) Befindet sich der AG mit der Zahlung zweier Monatsabrechnungen im Verzug, kann der AN fristlos kündigen und die Auslieferung laufender bzw. eingelagerter Objekte bis zur vollständigen Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegeben Wechsel oder Schecks, verweigern, sofern es sich nicht um ein absolutes Fixgeschäft handelt.

14. Urheber- und sonstige Rechte/Geheimhaltung/Firmenhinweis

1) Die vom AN zur Auftragsausführung eingesetzten Betriebsgegenstände wie Daten, Filme, Lithographien, Werkzeuge und Druckträger bleiben auch bei gesonderter Verrechnung Eigentum des AN und werden nicht ausgeliefert; etwaige Urheberrechte stehen dem AN zu. 2) Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichen oder Patente Dritter, verletzt werden. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. 3) Sämtliche von dem AN entworfenen Ideen und Unterlagen, insbesondere Muster, Dummies, Skizzen, Entwürfe, technische Informationen, Lithos, Probedrucke usw., unterstehen dem Schutz des geistigen Eigentums des AN und dürfen ohne Zustimmung des AN in keiner Form genutzt oder verwertet werden, sofern diese Erzeugnisse nicht ausschließlich nach AG-angaben und -vorschriften gefertigt wurden. Verfahrensrechte, die der AN dem AG, in welcher Form auch immer, übergeben oder bekannt gemacht hat, dürfen nur für den im Vertrag vorgesehenen bzw. spezifizierten Verwendungszweck angewendet werden; eine Preisgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AN unzulässig. 4) Der AG ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit einem erbetenen Auftrag oder einem zu erfüllenden Vertrag sich ergebende oder gewonnene Erkenntnisse, sowie sämtliche damit zusammenhängende kaufmännische oder technische Daten, insbesondere gewonnene oder aufgrund von Verhandlungen und Betriebsbegehungen gemutmaßte Einzelheiten über die Produktionsverfahren und Produktionseinrichtungen des AN als unser Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Der AG hat seine Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zu verpflichten. 5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1) und 2) gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB, UrhG und UWG. Daraus können sich sowohl zivilrechtliche Schadenersatzansprüche für den AN wie auch strafrechtliche Folgen ergeben. 6) Sofern der AN im Auftrag des AG nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen, oder nach vom AG vorgegebenen Verfahrenswünschen fertigt, übernimmt der AG die Verantwortung dafür, dass damit Schutzrechte Dritter auf Verfahrensrechte, nicht verletzt werden. Untersagen Dritte dem AN unter Berufung auf bestehende Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Erzeugnisse, so ist er, ohne zur Überprüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, im betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz vom AG zu verlangen. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen und dergleichen sowie mit den gewünschten Verfahrenserfolgen und den vorgegebenen Rezepturen und zugrunde gelegten Materialeinsätzen etc. stellt der AG den AN von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. 7) Der AN kann auf den von ihm gefertigten Druckereierzeugnissen mit Zustimmung des AG in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der AG kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er daran ein berechtigtes Interesse hat.

15. Umsatzsteueridentifikationsnummer

AG aus Ländern der europäischen Union sind verpflichtet, uns ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer bei Bestellung zu nennen. Falls der AG dem AN diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist der AG berechtigt, den uns hieraus entstehenden Schaden zu verlangen. Der AN ist nicht verpflichtet, eine ihm genannte Umsatzsteueridentifikationsnummer auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen nach dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des AN. 2) Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der AG Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz vom AN ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsver-hältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. 3) In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

1) Sofern einzelne Bedingungen des Vertrages oder der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, gilt die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen wird hiervon nicht berührt. 2) Nebenabreden sind keine getroffen. Solche gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.